

Haibach, den 22. September 2021  
Sachbearbeiter: AL Thomas Peitl  
AZ: Bau-325/2021

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau in der Sitzung vom 17. September 2021 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

## VERORDNUNG

über die **Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch**  
und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Haibach ob der Donau hat am 17. September 2021 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 61/2008, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF 90/2013, beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde beabsichtigt eine Straße in Komasa zu bauen. Sie beginnt bei der Michaelnbach-Stauf-Landesstraße (km 26,610 + 158 m re.i.S.d.Km.) führt über die neu geschaffenen öffentlichen Wegparzellen 244/4 und 244/20 und endet beim Grundstück 236/1, KG. Haibach. Die beiden östlichen Stichstraßen werden an den Enden mit einem Umkehrplatz ausgeführt und enden bei der Parzelle 233/2, KG. Haibach.

Diese Straße wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z. 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

### § 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.



§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:



Franz Strauß

Angeschlagen am 22. September 2021

Abgenommen am 07. Oktober 2021